

26. JANUAR 2024

AUFTRAG

**ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE VERHÜTUNG UND STRAFUNG
DES VÖLKERMORDES IM GAZA-STREIFEN**

(SÜDAFRIKA/ISRAEL)

**ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG
DES VERBRECHENS DES VÖLKERMORDES IN DER GAZA-BANDE**

(AFRIQUE DU SUD c. ISRAËL)

26 JANVIER 2024

ORDONNANCE

INHALTSÜBERSICHT

	<i>Paragrafen</i>
CHRONOLOGISCHER ABLAUF DES VERFAHRENS	1-12
I. EINFÜHRUNG	13-14
II. PRIMA-FACIE-ZUSTÄNDIGKEIT	15-32
1. Vorläufige Beobachtungen	15-18
2. Bestehen einer Streitigkeit über die Auslegung, Anwendung oder Erfüllung der Völkermordkonvention	19-30
3. Schlussfolgerung in Bezug auf die Anscheinszuständigkeit	31-32
III. STAND DER DINGE IN SÜDAFRIKA	33-34
IV. DIE RECHTE, DEREN SCHUTZ BEANTRAGT WIRD, UND DER ZUSAMMENHANG ZWISCHEN DIESEN RECHTEN UND DEN BEANTRAGTEN MASSNAHMEN	35-59
V. GEFAHR EINES NICHT WIEDER GUTZUMACHENDEN SCHADENS UND DRINGLICHKEIT	60-74
VI. SCHLUSSFOLGERUNG UND ZU TREFFENDE MASSNAHMEN	75-84
OPERATIVE KLAUSEL	86

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF

JAHR 2024

**2024
26. Januar
Allgemeine
Liste Nr.
192**

26. Januar 2024

**ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS ZUR PRÄVENTION
UND STRAFE FÜR DAS VERBRECHEN DES GENOZIDES IM GAZA-
STREIFEN (SÜDAFRIKA/ISRAEL)**

ANTRAG AUF ERLASS VORLÄUFIGER MASSNAHMEN

BESTELLUNG

Anwesend: Präsident DONOGHUE; Vizepräsident GEVORGIAN; Richter TOMKA, ABRAHAM, BENNOUNA, YUSUF, XUE, SEBUTINDE, BHANDARI, ROBINSON, SALAM, IWASAWA, NOLTE, CHARLESWORTH, BRANT; Ad-hoc-Richter BARAK, MOSENEKE; Kanzler GAUTIER.

Der Internationale Gerichtshof,

Zusammensetzung wie oben,

Nach Überlegung,

gestützt auf die Artikel 41 und 48 der Satzung des Gerichtshofes sowie auf die Artikel 73, 74 und 75 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes,

Es wird die folgende Reihenfolge festgelegt:

1. Am 29. Dezember 2023 reichte die Republik Südafrika (im Folgenden "Südafrika") bei der Kanzlei des Gerichtshofs eine Klage gegen den Staat Israel (im Folgenden "Israel") wegen angeblicher Verletzungen der Verpflichtungen aus der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords (im Folgenden "Völkermordkonvention" oder "Konvention") im Gazastreifen ein.

2. Am Ende der Klageschrift beantragt Südafrika

"respektvoll, dass der Gerichtshof entscheidet und

feststellt:

(1) dass die Republik Südafrika und der Staat Israel jeweils die Pflicht haben, gemäß ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes in Bezug auf die Mitglieder der palästinensischen Gruppe alle in ihrer Macht stehenden angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um Völkermord zu verhindern, und

(2) dass der Staat Israel:

(a) seine Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention verletzt hat und weiterhin verletzt, insbesondere die Verpflichtungen nach Artikel I in Verbindung mit Artikel II sowie nach den Artikeln III a), III b), III c), III d), III e), IV, V und VI;

(b) muss unverzüglich alle Handlungen und Maßnahmen einstellen, die gegen diese Verpflichtungen verstoßen, einschließlich solcher Handlungen oder Maßnahmen, die geeignet sind, Palästinenser zu töten oder weiterhin zu töten oder Palästinensern schweren körperlichen oder seelischen Schaden zuzufügen oder weiterhin zuzufügen oder ihrer Gruppe vorsätzlich Lebensbedingungen zuzufügen, oder ihrer Gruppe weiterhin Lebensbedingungen aufzuerlegen, die darauf abzielen, ihre physische Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, und ihren Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention, insbesondere den Verpflichtungen nach den Artikeln I, III (a), III (b), III (c), III (d), III (e), IV, V und VI, uneingeschränkt nachzukommen;

(c) muss sicherstellen, dass Personen, die Völkermord begehen, sich zur Begehung von Völkermord verschwören, unmittelbar und öffentlich zum Völkermord aufstacheln, versuchen, Völkermord zu begehen, und sich am Völkermord mitschuldig machen, entgegen den Artikeln I, III a), III b), III c), III d) und III e) von einem zuständigen nationalen oder internationalen Gericht nach Maßgabe der Artikel I, IV, V und VI bestraft werden;

(d) zu diesem Zweck und in Erfüllung der sich aus den Artikeln I, IV, V und VI ergebenden Verpflichtungen Beweise sammeln und aufbewahren und die Sammlung und Aufbewahrung von Beweisen für die an den Palästinensern im Gazastreifen begangenen Völkermorde, einschließlich der aus dem Gazastreifen vertriebenen Mitglieder der Gruppe, gewährleisten, zulassen und/oder weder direkt noch indirekt behindern;

(e) die Wiedergutmachungsverpflichtungen im Interesse der palästinensischen Opfer erfüllen muss, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Ermöglichung der sicheren und würdigen Rückkehr der gewaltsam vertriebenen und/oder entführten Palästinenser in ihre Häuser, die Achtung ihrer vollen Menschenrechte und den Schutz vor weiterer Diskriminierung, Verfolgung und anderen damit zusammenhängenden Handlungen, und für den Wiederaufbau dessen sorgen muss, was sie in Gaza zerstört hat, im Einklang mit der Verpflichtung zur Verhinderung von Völkermord gemäß

Artikel I; und

(f) muss Zusicherungen und Garantien für die Nichtwiederholung von Verstößen gegen die Völkermordkonvention bieten, insbesondere die Verpflichtungen gemäß Artikel I, III (a), III (b), III (c), III (d), III (e), IV, V und VI".

3. In seiner Klage versucht Südafrika, die Zuständigkeit des Gerichtshofs auf Artikel 36 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs und auf Artikel IX der Völkermordkonvention zu stützen.

4. Die Klageschrift enthielt einen Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen, der unter Bezugnahme auf Artikel 41 der Satzung und auf die Artikel 73, 74 und 75 der Verfahrensordnung gestellt wurde.

5. Am Ende seines Antrags bittet Südafrika den Gerichtshof, die folgenden vorläufigen Maßnahmen zu erlassen:

"(1) Der Staat Israel stellt seine militärischen Operationen im und gegen den Gazastreifen unverzüglich ein.

(2) Der Staat Israel stellt sicher, dass alle militärischen oder irregulären bewaffneten Einheiten, die von ihm geleitet, unterstützt oder beeinflusst werden können, sowie alle Organisationen und Personen, die seiner Kontrolle, Leitung oder seinem Einfluss unterliegen können, keine Maßnahmen ergreifen, die die militärischen Operationen nach [Ziffer 1] fördern.

(3) Die Republik Südafrika und der Staat Israel ergreifen in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes in Bezug auf das palästinensische Volk alle in ihrer Macht stehenden angemessenen Maßnahmen, um Völkermord zu verhindern.

(4) Der Staat Israel unterlässt in Übereinstimmung mit seinen Verpflichtungen aus der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes in Bezug auf das palästinensische Volk als eine durch die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes geschützte Gruppe alle Handlungen, die in den Anwendungsbereich von Artikel II der Konvention fallen, insbesondere:

(a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;

(b) schwere körperliche oder seelische Schäden für die Mitglieder der Gruppe verursachen;

(c) die vorsätzliche Zufügung von Lebensbedingungen, die darauf abzielen, die Gruppe ganz oder teilweise physisch zu zerstören; und

(d) Verhängung von Maßnahmen zur Verhinderung von Geburten innerhalb der Gruppe.

- (5) Der Staat Israel unterlässt gemäß Punkt (4) (c) in Bezug auf Palästinenser alle Maßnahmen, die in seiner Macht stehen, einschließlich der Aufhebung einschlägiger Anordnungen, Beschränkungen und/oder Verbote, um zu verhindern:
- (a) die Vertreibung und Zwangsumsiedlung aus ihren Häusern;
 - (b) die Entbehrung von:
 - (i) Zugang zu angemessener Nahrung und Wasser;
 - (ii) Zugang zu humanitärer Hilfe, einschließlich Zugang zu angemessenem Brennstoff, Unterkünften, Kleidung, Hygiene und sanitären Einrichtungen;
 - (iii) medizinische Versorgung und Hilfe; und
 - (c) die Zerstörung des palästinensischen Lebens in Gaza.
- (6) Der Staat Israel stellt in Bezug auf die Palästinenser sicher, dass sein Militär sowie alle irregulären bewaffneten Einheiten oder Einzelpersonen, die von ihm geleitet, unterstützt oder anderweitig beeinflusst werden, und alle Organisationen und Personen, die seiner Kontrolle, Leitung oder seinem Einfluss unterliegen, keine der in den Absätzen 4 und 5 beschriebenen Handlungen begehen, oder direkt und öffentlich zum Völkermord aufstacheln, sich zur Begehung eines Völkermordes verschwören, einen Versuch zur Begehung eines Völkermordes unternehmen oder sich der Beihilfe zum Völkermord schuldig machen, und daß, sofern sie sich daran beteiligen, Schritte zu ihrer Bestrafung nach den Artikeln I, II, III und IV des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes unternommen werden.
- (7) Der Staat Israel ergreift wirksame Maßnahmen, um die Zerstörung von Beweismaterial zu verhindern und die Erhaltung von Beweismaterial zu gewährleisten, das im Zusammenhang mit Anschuldigungen von Handlungen steht, die in den Anwendungsbereich von Artikel II des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes fallen; zu diesem Zweck wird der Staat Israel nichts unternehmen, um Untersuchungsmissionen, internationalen Mandaten und anderen Einrichtungen den Zugang zum Gazastreifen zu verweigern oder anderweitig einzuschränken, um sie bei der Sicherung und Aufbewahrung des Beweismaterials zu unterstützen.
- (8) Der Staat Israel legt dem Gerichtshof innerhalb einer Woche ab dem Datum dieses Beschlusses und danach in regelmäßigen Abständen, die der Gerichtshof anordnet, einen Bericht über alle Maßnahmen vor, die zur Durchführung dieses Beschlusses getroffen wurden, bis der Gerichtshof eine endgültige Entscheidung in der Sache trifft.
- (9) Der Staat Israel hat sich jeder Handlung zu enthalten und dafür zu sorgen, dass keine Maßnahmen ergriffen werden, die die Streitigkeit vor dem Gerichtshof verschlimmern oder ausweiten oder ihre Beilegung erschweren könnten."

6. Der stellvertretende Kanzler übermittelte der Regierung Israels unverzüglich die Klageschrift mit dem Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Satzung des Gerichtshofes und Artikel 73 Absatz 2 der Verfahrensordnung. Er unterrichtete auch den Generalsekretär der Vereinten Nationen von der Einreichung der Klage und des Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen durch Südafrika.

7. In Erwartung der in Artikel 40 Absatz 3 der Satzung des Gerichtshofs vorgesehenen Mitteilung hat der stellvertretende Kanzler alle Staaten, die berechtigt sind, vor dem Gerichtshof aufzutreten, mit Schreiben vom 3. Januar 2024 von der Einreichung der Klageschrift und des Antrags auf Erlass vorläufiger Maßnahmen unterrichtet.

8. Da dem Gerichtshof kein Richter mit der Staatsangehörigkeit einer der beiden Parteien angehörte, machte jede Partei von dem ihr in Artikel 31 der Satzung des Gerichtshofs eingeräumten Recht Gebrauch, einen Richter *ad hoc* zu wählen, der in der Rechtssache entscheiden sollte. Südafrika wählte Herrn Dikgang Ernest Moseneke und Israel Herrn Aharon Barak.

9. Mit Schreiben vom 29. Dezember 2023 hat der Hilfskanzler den Parteien mitgeteilt, dass das Gericht gemäß Artikel 74 § 3 seiner Verfahrensordnung den 11. und 12. Januar 2024 als Termine für die mündliche Verhandlung über den Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen bestimmt hat.

10. Bei den öffentlichen Anhörungen wurden mündliche Stellungnahmen zum Antrag auf Erlass vorläufiger Maßnahmen von folgenden Personen abgegeben:

Im Namen Südafrikas: S.E. Herr Vusimuzi Madonsela,
HE Herr Ronald Lamola,
Frau Adila Hassim,
Herr Tembeka Ngcukaitobi,
Herr John Dugard,
Herr Max du Plessis,
Frau Blinne Ni
Ghrálaigh, Herr Vaughan
Lowe.

Im Namen von Israel: Herr Tal Becker,
Herr Malcolm
Shaw, Frau Galit
Raguan, Herr Omri
Sender,
Herr Christopher Staker,
Herr Gilad Noam.

11. Am Ende seiner mündlichen Ausführungen ersuchte Südafrika den Gerichtshof, die folgenden vorläufigen Maßnahmen anzugeben:

- "(1) Der Staat Israel stellt seine militärischen Operationen im und gegen den Gazastreifen unverzüglich ein.
- (2) Der Staat Israel stellt sicher, dass alle militärischen oder irregulären bewaffneten Einheiten, die von ihm geleitet, unterstützt oder beeinflusst werden können, sowie alle Organisationen und Personen, die seiner Kontrolle, Leitung oder seinem Einfluss unterliegen können, keine Maßnahmen ergreifen, die die militärischen Operationen nach [Ziffer 1] fördern.
- (3) Die Republik Südafrika und der Staat Israel ergreifen in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes in Bezug auf das palästinensische Volk alle in ihrer Macht stehenden angemessenen Maßnahmen, um Völkermord zu verhindern.

- (4) Der Staat Israel unterlässt in Übereinstimmung mit seinen Verpflichtungen aus der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes in Bezug auf das palästinensische Volk als eine durch die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes geschützte Gruppe alle Handlungen, die in den Anwendungsbereich von Artikel II der Konvention fallen, insbesondere:
- (a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
 - (b) schwere körperliche oder seelische Schäden für die Mitglieder der Gruppe verursachen;
 - (c) die vorsätzliche Zufügung von Lebensbedingungen, die darauf abzielen, die Gruppe ganz oder teilweise physisch zu zerstören; und
 - (d) Verhängung von Maßnahmen zur Verhinderung von Geburten innerhalb der Gruppe.
- (5) Der Staat Israel unterlässt gemäß Punkt (4) (c) in Bezug auf Palästinenser alle Maßnahmen, die in seiner Macht stehen, einschließlich der Aufhebung einschlägiger Anordnungen, Beschränkungen und/oder Verbote, um zu verhindern:
- (a) die Vertreibung und Zwangsumsiedlung aus ihren Häusern;
 - (b) die Entbehrung von:
 - (i) Zugang zu angemessener Nahrung und Wasser;
 - (ii) Zugang zu humanitärer Hilfe, einschließlich Zugang zu angemessenem Brennstoff, Unterkünften, Kleidung, Hygiene und sanitären Einrichtungen;
 - (iii) medizinische Versorgung und Hilfe; und
 - (c) die Zerstörung des palästinensischen Lebens in Gaza.
- (6) Der Staat Israel stellt in Bezug auf die Palästinenser sicher, dass sein Militär sowie alle irregulären bewaffneten Einheiten oder Einzelpersonen, die von ihm geleitet, unterstützt oder anderweitig beeinflusst werden, und alle Organisationen und Personen, die seiner Kontrolle, Leitung oder seinem Einfluss unterliegen, keine der in den Absätzen 4 und 5 beschriebenen Handlungen begehen, oder direkt und öffentlich zum Völkermord aufstacheln, sich zur Begehung eines Völkermordes verschwören, einen Versuch zur Begehung eines Völkermordes unternehmen oder sich der Beihilfe zum Völkermord schuldig machen, und daß, sofern sie sich daran beteiligen, Schritte zu ihrer Bestrafung nach den Artikeln I, II, III und IV des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes unternommen werden.
- (7) Der Staat Israel ergreift wirksame Maßnahmen, um die Zerstörung von Beweismaterial zu verhindern und die Erhaltung von Beweismaterial zu gewährleisten, das im Zusammenhang mit Anschuldigungen von Handlungen steht, die in den Anwendungsbereich von Artikel II des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes fallen; zu diesem Zweck wird der Staat Israel nichts unternehmen, um Untersuchungsmissionen, internationalen Mandaten und anderen Einrichtungen den Zugang zum Gazastreifen zu verweigern oder anderweitig zu beschränken, um bei der Sicherung und Aufbewahrung des genannten Beweismaterials zu helfen.

- (8) Der Staat Israel legt dem Gerichtshof innerhalb einer Woche ab dem Datum dieses Beschlusses und danach in regelmäßigen Abständen, die der Gerichtshof anordnet, einen Bericht über alle Maßnahmen vor, die er zur Durchführung dieses Beschlusses getroffen hat, bis der Gerichtshof eine endgültige Entscheidung in der Sache trifft; diese Berichte werden vom Gerichtshof veröffentlicht.
- (9) Der Staat Israel hat sich jeder Handlung zu enthalten und dafür zu sorgen, dass keine Maßnahmen ergriffen werden, die die Streitigkeit vor dem Gerichtshof verschlimmern oder ausweiten oder ihre Beilegung erschweren könnten."

12. Am Ende seiner mündlichen Erklärungen hat Israel den Gerichtshof ersucht

"(1) den von Südafrika gestellten Antrag auf Verhängung vorläufiger Maßnahmen abzulehnen und

(2) [Streichen Sie den Fall aus der allgemeinen Liste".

*

* *

I. EINFÜHRUNG

13. Der Gerichtshof erinnert zunächst an den unmittelbaren Kontext, in dem er mit der vorliegenden Rechtssache befasst wurde. Am 7. Oktober 2023 verübten die Hamas und andere bewaffnete Gruppen im Gazastreifen einen Angriff auf Israel, bei dem mehr als 1 200 Menschen getötet, Tausende verletzt und etwa 240 Personen entführt wurden, von denen viele weiterhin als Geiseln festgehalten werden. Im Anschluss an diesen Angriff leitete Israel eine groß angelegte Militäroperation im Gazastreifen zu Lande, zu Wasser und in der Luft ein, die zu massiven Opfern unter der Zivilbevölkerung, zur weitgehenden Zerstörung der zivilen Infrastruktur und zur Vertreibung der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung im Gazastreifen führt (siehe Ziffer 46 unten). Der Gerichtshof ist sich des Ausmaßes der menschlichen Tragödie, die sich in der Region abspielt, voll bewusst und ist zutiefst besorgt über den anhaltenden Verlust von Menschenleben und das menschliche Leid.

14. Der anhaltende Konflikt in Gaza wurde im Rahmen mehrerer Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen behandelt. Insbesondere wurden von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (siehe die am 27. Oktober 2023 angenommene Resolution A/RES/ES-10/21 und die am 12. Dezember 2023 angenommene Resolution A/RES/ES-10/22) und vom Sicherheitsrat (siehe die am 15. November 2023 angenommene Resolution S/RES/2712 (2023) und die am 22. Dezember 2023 angenommene Resolution S/RES/2720 (2023)) Resolutionen verabschiedet, die sich auf zahlreiche Aspekte des Konflikts beziehen. Der Anwendungsbereich des dem Gerichtshof vorgelegten Falles ist jedoch begrenzt, da Südafrika dieses Verfahren gemäß der Völkermordkonvention eingeleitet hat.

II. PRIMA FACIE ZUSTÄNDIGKEIT

1. Vorläufige Beobachtungen

15. Der Gerichtshof kann nur dann auf vorläufige Maßnahmen hinweisen, wenn die vom Antragsteller angeführten Bestimmungen prima facie eine Grundlage zu bieten scheinen, auf der seine Zuständigkeit begründet werden könnte; er muss sich jedoch nicht endgültig vergewissern, dass er in der Sache zuständig ist (siehe *Vorwurf des Völkermordes nach der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Ukraine/Russische Föderation), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 16. März 2022, I.C.J. Reports 2022 (I)*, S. 217-218, Rn. 24).

16. Im vorliegenden Fall versucht Südafrika, die Zuständigkeit des Gerichtshofs auf Artikel 36 Absatz 1 der Satzung des Gerichtshofs und auf Artikel IX der Völkermordkonvention zu stützen (siehe oben, Absatz 3). Der Gerichtshof hat daher zunächst zu prüfen, ob diese Bestimmungen ihm prima facie die Zuständigkeit verleihen, über die Begründetheit der Rechtssache zu entscheiden, so dass er - sofern die übrigen erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind - einstweilige Maßnahmen anordnen kann.

17. Artikel IX der Völkermordkonvention sieht vor:

"Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung, Anwendung oder Erfüllung dieses Übereinkommens, einschließlich solcher über die Verantwortlichkeit eines Staates für Völkermord oder für eine der anderen in Artikel III aufgezählten Handlungen, werden auf Antrag einer der Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet."

18. Südafrika und Israel sind Vertragsparteien der Völkermordkonvention. Israel hinterlegte seine Ratifizierungsurkunde am 9. März 1950 und Südafrika hinterlegte seine Beitritturkunde am 10. Dezember 1998. Keine der beiden Parteien hat einen Vorbehalt zu Artikel IX oder einer anderen Bestimmung der Konvention eingelegt.

2. Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung, Anwendung oder Erfüllung der Völkermordkonvention

19. Artikel IX der Völkermordkonvention macht die Zuständigkeit des Gerichtshofs davon abhängig, dass eine Streitigkeit über die Auslegung, Anwendung oder Erfüllung der Konvention besteht. Eine Streitigkeit ist "eine Meinungsverschiedenheit in einem rechtlichen oder tatsächlichen Punkt, ein Konflikt zwischen Rechtsauffassungen oder Interessen" zwischen Parteien (*Mavrommatis Palestine Concessions, Urteil Nr. 2, 1924, P.C.I.J., Series A, No. 2*, S. 11). Damit ein Streitfall vorliegt, "muss nachgewiesen werden, dass der Anspruch der einen Partei von der anderen eindeutig abgelehnt wird" (*South West Africa (Ethiopia v. South Africa; Liberia v. South Africa), Preliminary Objections, Judgment, I.C.J. Reports 1962*, S. 328). Die beiden Seiten müssen "eindeutig gegensätzliche Auffassungen in Bezug auf die Frage der Erfüllung oder Nichterfüllung bestimmter internationaler Verpflichtungen vertreten" (*Angebliche Verletzungen von Hoheitsrechten und Meeresräumen in der Karibik (Nicaragua gegen Kolumbien), Vorläufige Beschwerdepunkte, Urteil, I.C.J. Reports 2016 (I)*, p. 26, para. 50, unter Verweis auf die *Auslegung der Friedensverträge mit Bulgarien, Ungarn und Rumänien, Erste Phase, Gutachten, I.C.J. Reports 1950*, S. 74). Um festzustellen, ob im vorliegenden Fall ein Streitfall vorliegt, kann sich der Gerichtshof nicht auf die Feststellung beschränken, dass eine der Parteien behauptet, die Konvention sei anwendbar, während die andere dies bestreitet (siehe *Vorwurf des Völkermordes nach der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Ukraine gegen Russische Föderation), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 16. März 2022, I.C.J. Reports 2022 (I)*, S. 218-219, Rn. 28).

20. Da sich Südafrika als Grundlage für die Zuständigkeit des Gerichtshofs auf die Kompromissklausel der Völkermordkonvention berufen hat, muss der Gerichtshof im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens auch prüfen, ob die vom Kläger beanstandeten Handlungen und Unterlassungen in den *sachlichen* Anwendungsbereich dieser Konvention fallen können (vgl. *Allegations of Genocide under the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Ukraine v. Russische Föderation), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 16. März 2022, I.C.J. Reports 2022 (I)*, p. 219, Abs. 29).

* *

21. Südafrika macht geltend, dass mit Israel ein Streit über die Auslegung, Anwendung und Erfüllung der Völkermordkonvention besteht. Es macht geltend, dass Südafrika vor der Einreichung seines Antrags wiederholt und nachdrücklich in öffentlichen Erklärungen und in verschiedenen multilateralen Gremien, einschließlich des Sicherheitsrats und der Generalversammlung der Vereinten Nationen, seine Besorgnis darüber geäußert hat, dass Israels Vorgehen in Gaza einem Völkermord am palästinensischen Volk gleichkommt. Wie in einer am 10. November 2023 vom südafrikanischen Ministerium für internationale Beziehungen und Zusammenarbeit herausgegebenen Medienerklärung angegeben, traf der Generaldirektor des Ministeriums am 9. November 2023 mit dem israelischen Botschafter in Südafrika zusammen und teilte ihm mit, dass Südafrika zwar "die Angriffe der Hamas auf die Zivilbevölkerung verurteilt", die israelische Reaktion auf den Angriff vom 7. Oktober 2023 jedoch als rechtswidrig ansieht und beabsichtigt, den Internationalen Strafgerichtshof mit der Situation in Palästina zu befassen und Ermittlungen gegen die israelische Führung wegen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord zu fordern. Sondersitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 12. Dezember 2023, bei der Israel vertreten war, erklärte der südafrikanische Vertreter bei den Vereinten Nationen ausdrücklich, dass "die Ereignisse der letzten sechs Wochen in Gaza gezeigt haben, dass Israel gegen seine Verpflichtungen im Sinne der Völkermordkonvention verstößt". Der Antragsteller ist der Ansicht, dass sich der Streit zwischen den Parteien zu diesem Zeitpunkt bereits herauskristallisiert hatte. Nach Ansicht Südafrikas hat Israel den Vorwurf des Völkermordes in einem von seinem Außenministerium am 6. Dezember 2023 veröffentlichten und am 8. Dezember 2023 aktualisierten Dokument mit dem Titel "Hamas-Israel-Konflikt 2023: Frequently Asked Questions" (Häufig gestellte Fragen), in dem es insbesondere heißt: "Der Vorwurf des Völkermordes gegen Israel ist nicht nur sachlich und rechtlich völlig unbegründet, sondern auch moralisch verwerflich". Der Kläger erwähnt auch, dass die Abteilung für internationale Beziehungen und Zusammenarbeit Südafrikas am 21. Dezember 2023 eine Verbalnote an die israelische Botschaft in Pretoria geschickt habe. In dieser Verbalnote habe es seine Auffassung bekräftigt, dass die Handlungen Israels in Gaza einem Völkermord gleichkämen und dass Südafrika verpflichtet sei, die Begehung eines Völkermordes zu verhindern. Die Klägerin erklärt, dass Israel mit einer Verbalnote vom 27. Dezember 2023 geantwortet habe. In dieser Verbalnote sei Israel jedoch nicht auf die von Südafrika aufgeworfenen Fragen eingegangen.

22. Der Kläger macht ferner geltend, dass zumindest einige, wenn nicht alle der von Israel in Gaza im Anschluss an den Angriff vom 7. Oktober 2023 begangenen Handlungen unter die Bestimmungen der Völkermordkonvention fallen. Sie behauptet, dass Israel entgegen Artikel I der Konvention "völkermörderische Handlungen begangen hat und begeht, die in Artikel II der Konvention genannt sind" und dass "Israel, seine Beamten und/oder Agenten mit der Absicht gehandelt haben, die Palästinenser in Gaza zu vernichten, die Teil einer geschützten Gruppe gemäß der Völkermordkonvention sind". Zu den fraglichen Handlungen gehören nach Ansicht Südafrikas

die Tötung von Palästinensern in Gaza, die Verursachung schwerer körperlicher und seelischer Schäden, die Verhängung von Lebensbedingungen, die auf ihre physische Zerstörung abzielen, sowie die gewaltsame Vertreibung von Menschen in Gaza. Des Weiteren wirft Südafrika Israel vor, "es entgegen den Artikeln III und IV der Völkermordkonvention versäumt zu haben, Völkermord, Verschwörung zum Völkermord, direkte und öffentliche Anstiftung zum Völkermord, versuchten Völkermord und Mittäterschaft am Völkermord zu verhindern oder zu bestrafen".

*

23. Israel macht geltend, dass Südafrika die prima facie Zuständigkeit des Gerichtshofs nach Artikel IX der Völkermordkonvention nicht nachgewiesen hat. Es argumentiert zunächst, dass es keinen Streit zwischen den Parteien gebe, weil Südafrika Israel keine angemessene Gelegenheit gegeben habe, auf die Anschuldigungen des Völkermords zu antworten, bevor Südafrika seine Klage eingereicht habe. Israel macht geltend, dass einerseits die öffentlichen Erklärungen Südafrikas, in denen Israel des Völkermordes und der Überweisung der Situation in Palästina an den Internationalen Strafgerichtshof beschuldigt wird, und andererseits das vom israelischen Außenministerium veröffentlichte Dokument, das weder direkt noch indirekt an Südafrika gerichtet war, nicht ausreichen, um das Vorhandensein eines "positiven Gegensatzes" der Ansichten zu beweisen, wie es die Rechtsprechung des Gerichtshofs verlangt. Der Beklagte betont, dass Israel in der Verbalnote der israelischen Botschaft in Pretoria an die Abteilung für internationale Beziehungen und Zusammenarbeit Südafrikas vom 27. Dezember 2023 als Antwort auf die Verbalnote Südafrikas vom 21. Dezember 2023 ein Treffen zwischen den Parteien vorgeschlagen hatte, um die von Südafrika aufgeworfenen Fragen zu erörtern, argumentiert jedoch, dass dieser Versuch, einen Dialog zu eröffnen, von Südafrika zu dem betreffenden Zeitpunkt ignoriert wurde. Israel ist der Ansicht, dass die einseitigen Behauptungen Südafrikas gegenüber Israel, in Ermangelung jeglicher bilateraler Interaktion zwischen den beiden Staaten vor der Einreichung des Antrags, nicht ausreichen, um das Bestehen einer Streitigkeit gemäß Artikel IX der Völkermordkonvention zu begründen.

24. Israel argumentiert ferner, dass die von Südafrika beanstandeten Handlungen nicht unter die Bestimmungen der Völkermordkonvention fallen können, da der erforderliche spezifische Vorsatz, das palästinensische Volk als solches ganz oder teilweise zu vernichten, nicht einmal auf einer prima facie Basis nachgewiesen wurde. Nach Angaben Israels handelte es nach den Gräueltaten vom 7. Oktober 2023 angesichts der wahllosen Raketenangriffe der Hamas auf Israel in der Absicht, sich zu verteidigen, die Drohungen gegen das Land zu beenden und die Geiseln zu retten. Israel fügt hinzu, dass seine Praktiken der Schadensbegrenzung für die Zivilbevölkerung und der Erleichterung der humanitären Hilfe zeigen, dass es keine völkermörderische Absicht hatte. Israel macht geltend, dass eine sorgfältige Überprüfung der offiziellen Entscheidungen, die von den zuständigen israelischen Behörden seit Ausbruch des Krieges im Zusammenhang mit dem Konflikt in Gaza getroffen wurden, insbesondere der Entscheidungen des Ministerkomitees für Angelegenheiten der nationalen Sicherheit und des Kriegskabinetts sowie der Operationsdirektion der israelischen Verteidigungskräfte, zeigt, dass der Schwerpunkt auf der Notwendigkeit lag, Schaden von der Zivilbevölkerung abzuwenden und humanitäre Hilfe zu leisten. Damit sei eindeutig bewiesen, dass bei diesen Entscheidungen keine völkermörderische Absicht vorlag.

* *

25. Das Gericht erinnert daran, dass es für die Entscheidung, ob zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage eine Streitigkeit zwischen den Parteien bestand, insbesondere alle zwischen den Parteien ausgetauschten Erklärungen oder Schriftstücke sowie den Austausch in multilateralen Gremien berücksichtigt. Dabei achtet es besonders auf den Verfasser der Erklärung oder des Schriftstücks, den beabsichtigten oder tatsächlichen Adressaten und ihren Inhalt. Das Vorliegen einer Streitigkeit ist vom Gerichtshof objektiv festzustellen; es handelt sich um eine Frage des Inhalts und nicht um eine Frage der Form oder des Verfahrens (siehe *Vorwurf des Völkermordes nach der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Ukraine gegen Russische Föderation), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 16. März 2022, I.C.J. Reports 2022 (I)*, S. 220-221, Abs. 35).

26. Der Gerichtshof stellt fest, dass Südafrika in verschiedenen multilateralen und bilateralen Zusammenhängen öffentliche Erklärungen abgegeben hat, in denen es seine Ansicht zum Ausdruck brachte, dass Israels Handlungen angesichts der Art, des Umfangs und des Ausmaßes der israelischen Militäroperationen im Gazastreifen eine Verletzung seiner Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention darstellen. Sondersitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 12. Dezember 2023, bei der Israel vertreten war, erklärte der südafrikanische Vertreter bei den Vereinten Nationen, dass "die Ereignisse der letzten sechs Wochen in Gaza gezeigt haben, dass Israel gegen seine Verpflichtungen im Rahmen der Völkermordkonvention verstößt". Südafrika erinnerte an diese Erklärung in seiner Verbalnote vom 21. Dezember 2023 an die israelische Botschaft in Pretoria.

27. Der Gerichtshof stellt fest, dass Israel in einem vom israelischen Außenministerium am 6. Dezember 2023 veröffentlichten Dokument, das später aktualisiert und am 15. Dezember 2023 auf der Website der israelischen Verteidigungskräfte unter dem Titel "The War Against Hamas" (Der Krieg gegen die Hamas) veröffentlicht wurde, den Vorwurf des Völkermordes im Zusammenhang mit dem Konflikt im Gazastreifen zurückgewiesen hat: Answering Your Most Pressing Questions" (Antworten auf Ihre drängendsten Fragen) veröffentlicht wurde. Darin heißt es: "Der Vorwurf des Völkermordes an Israel ist nicht nur sachlich und rechtlich völlig unbegründet, sondern auch moralisch verwerflich". In dem Dokument erklärte Israel außerdem, dass "der Vorwurf des Völkermordes nicht nur rechtlich und faktisch unschlüssig, sondern auch obszön ist" und dass es "keine gültige Grundlage, weder in der Realität noch im Gesetz, für den ungeheuerlichen Vorwurf des Völkermordes" gebe.

28. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Parteien offenbar deutlich gegensätzliche Auffassungen darüber vertreten, ob bestimmte Handlungen oder Unterlassungen, die Israel in Gaza begangen haben soll, Verstöße gegen seine Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention darstellen. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die oben genannten Elemente in diesem Stadium ausreichen, um prima facie das Bestehen einer Streitigkeit zwischen den Parteien über die Auslegung, Anwendung oder Erfüllung der Völkermordkonvention zu begründen.

29. Hinsichtlich der Frage, ob die vom Kläger beanstandeten Handlungen und Unterlassungen unter die Bestimmungen der Völkermordkonvention fallen könnten, erinnert der Gerichtshof daran, dass Südafrika Israel für die Begehung von Völkermord in Gaza und für das Versäumnis, völkermörderische Handlungen zu verhindern und zu bestrafen, für verantwortlich hält. Südafrika behauptet, dass Israel auch andere Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention verletzt hat, einschließlich derer, die die "Verschwörung zum Völkermord, die direkte und öffentliche Anstiftung zum Völkermord, den versuchten Völkermord und die Mittäterschaft am Völkermord" betreffen.

30. Im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens ist der Gerichtshof nicht verpflichtet, festzustellen, ob Israel gegen seine Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention verstoßen hat. Eine solche Feststellung könnte der Gerichtshof erst im Stadium der Prüfung der Begründetheit der vorliegenden Rechtssache treffen. Wie bereits festgestellt (siehe oben, Randnr. 20), hat der Gerichtshof im Stadium des Erlasses eines Beschlusses über einen Antrag auf Erlass vorläufiger Maßnahmen festzustellen, ob die vom Antragsteller beanstandeten Handlungen und Unterlassungen unter die Bestimmungen der Völkermordkonvention zu fallen scheinen (vgl. *Allegations of Genocide under the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Ukraine v. Russian Federation), Provisional Measures, Order of 16 March 2022, I.C.J. Reports 2022 (I)*, p. 222, para. 43). Nach Ansicht des Gerichtshofs scheinen zumindest einige der Handlungen und Unterlassungen, die Südafrika Israel in Gaza vorwirft, unter die Bestimmungen der Konvention zu fallen.

3. Schlussfolgerung hinsichtlich der prima facie-Zuständigkeit

31. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass er gemäß Artikel IX der Völkermordkonvention prima facie für die Prüfung der Rechtssache zuständig ist.

32. In Anbetracht dieser Schlussfolgerung ist der Gerichtshof der Auffassung, dass er dem Antrag Israels auf Streichung der Rechtssache von der allgemeinen Liste nicht stattgeben kann.

III. STANDING OF SOUTH AFRICA

33. Das Gericht stellt fest, dass der Beklagte die Klagebefugnis des Klägers im vorliegenden Verfahren nicht in Frage gestellt hat. Es erinnert daran, dass es in der Rechtssache betreffend die *Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Gambia gegen Myanmar)*, in der auch Artikel IX der Völkermordkonvention geltend gemacht wurde, festgestellt hat, dass alle Vertragsstaaten der Konvention ein gemeinsames Interesse daran haben, die Verhütung, Unterdrückung und Bestrafung des Völkermordes sicherzustellen, indem sie sich verpflichten, die in der Konvention enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen. Ein solches gemeinsames Interesse bedeutet, dass die betreffenden Verpflichtungen von jedem Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten des betreffenden Übereinkommens geschuldet werden; es handelt sich um Verpflichtungen *erga omnes partes* in dem Sinne, dass jeder Vertragsstaat ein Interesse daran hat, dass sie in jedem Einzelfall erfüllt werden. Das gemeinsame Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention bringt es mit sich, dass jeder Vertragsstaat ohne Unterschied berechtigt ist, die Verantwortung eines anderen Vertragsstaats für eine angebliche Verletzung seiner Verpflichtungen *erga omnes partes* geltend zu machen. Dementsprechend stellte der Gerichtshof fest, dass jeder Vertragsstaat der Völkermordkonvention die Verantwortlichkeit eines anderen Vertragsstaates geltend machen kann, auch durch Einleitung eines Verfahrens vor dem Gerichtshof, um die angebliche Nichterfüllung seiner Verpflichtungen *erga omnes partes* aus der Konvention festzustellen und diese Nichterfüllung zu beenden (*Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (The Gambia v. Myanmar), Preliminary Objections, Judgment, I.C.J. Reports 2022 (II)*, pp. 516-517, Absätze. 107-108 und 112).

34. Der Gerichtshof kommt prima facie zu dem Schluss, dass Südafrika befugt ist, ihm den Streit mit Israel über angebliche Verletzungen der Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention vorzulegen.

**IV. DIE RECHTE, DEREN SCHUTZ BEANTRAGT WIRD, UND DER
ZUSAMMENHANG ZWISCHEN DIESEN RECHTEN UND DEN
BEANTRAGTEN MAßNAHMEN**

35. Die in Artikel 41 der Satzung vorgesehene Befugnis des Gerichtshofes, einstweilige Maßnahmen anzuordnen, bezweckt die Wahrung der von den Parteien in einer Rechtssache geltend gemachten Rechte bis zu seiner Entscheidung in der Sache selbst. Daraus folgt, dass der Gerichtshof bestrebt sein muss, durch solche Maßnahmen die Rechte zu wahren, die er später einer der Parteien zuerkennen kann. Daher darf der Gerichtshof von dieser Befugnis nur Gebrauch machen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass die von der Partei, die solche Maßnahmen beantragt, geltend gemachten Rechte zumindest plausibel sind (siehe z. B. *Vorwurf des Völkermordes nach der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Ukraine/Russische Föderation), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 16. März 2022, I.C.J. Reports 2022 (I)*, S. 223, Rn. 50).

36. In diesem Stadium des Verfahrens hat der Gerichtshof jedoch nicht endgültig festzustellen, ob die Rechte, die Südafrika geschützt sehen möchte, existieren. Er hat nur zu entscheiden, ob die von Südafrika geltend gemachten Rechte, für die es Schutz begehrt, plausibel sind. Außerdem muss ein Zusammenhang zwischen den Rechten, deren Schutz beantragt wird, und den beantragten vorläufigen Maßnahmen bestehen (*Vorwurf des Völkermordes nach der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Ukraine/Russische Föderation), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 16. März 2022, I.C.J. Reports 2022 (I)*, S. 224, Rn. 51).

* *

37. Südafrika argumentiert, es wolle die Rechte der Palästinenser im Gazastreifen sowie seine eigenen Rechte gemäß der Völkermordkonvention schützen. Es verweist auf die Rechte der Palästinenser im Gazastreifen, vor Völkermord, versuchtem Völkermord, direkter und öffentlicher Aufstachelung zum Völkermord, Mittäterschaft am Völkermord und Verschwörung zum Völkermord geschützt zu werden. Der Antragsteller argumentiert, dass die Konvention die Zerstörung einer Gruppe oder eines Teils davon verbietet, und erklärt, dass die Palästinenser im Gazastreifen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe "durch die Konvention geschützt sind, ebenso wie die Gruppe selbst". Südafrika argumentiert auch, dass es sein eigenes Recht auf Einhaltung der Völkermordkonvention schützen will. Südafrika macht geltend, dass die fraglichen Rechte "zumindest plausibel" seien, da sie "auf einer möglichen Auslegung" der Völkermordkonvention beruhen.

38. Südafrika macht geltend, dass die dem Gerichtshof vorliegenden Beweise "unbestreitbar ein Verhaltensmuster und eine damit verbundene Absicht zeigen, die eine plausible Behauptung von völkermörderischen Handlungen rechtfertigen". Es behauptet insbesondere die Begehung folgender Handlungen in völkermörderischer Absicht: Tötung, Verursachung schwerer körperlicher und seelischer Schäden, Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die auf ihre vollständige oder teilweise physische Zerstörung abzielen, und Verhängung von Maßnahmen zur Verhinderung von Geburten innerhalb der Gruppe. Nach Ansicht Südafrikas ist die völkermörderische Absicht aus der Art und Weise, wie der israelische Militärangriff durchgeführt wird, aus dem eindeutigen Verhaltensmuster Israels im Gazastreifen und aus den Erklärungen israelischer Beamter in Bezug auf die Militäroperation im Gazastreifen offensichtlich. Der Antragsteller behauptet auch, dass "das vorsätzliche Versäumnis der israelischen Regierung, eine solche Aufstachelung zum Völkermord zu verurteilen, zu verhindern und zu bestrafen, an sich eine schwere Verletzung der Völkermordkonvention darstellt".

Südafrika betont, dass jede erklärte Absicht des Beklagten, die Hamas zu zerstören, nicht die völkermörderische Absicht Israels gegenüber dem gesamten oder einem Teil des palästinensischen Volkes in Gaza ausschließt.

*

39. Israel weist darauf hin, dass das Gericht in der Phase der vorläufigen Maßnahmen feststellen muss, dass die von den Parteien in einem Fall geltend gemachten Rechte plausibel sind, aber "die bloße Feststellung, dass die geltend gemachten Rechte plausibel sind, reicht nicht aus". Nach Ansicht der Beklagten muss das Gericht auch die Tatsachenbehauptungen im relevanten Kontext prüfen, einschließlich der Frage der möglichen Verletzung der behaupteten Rechte.

40. Israel vertritt die Auffassung, dass der angemessene rechtliche Rahmen für den Konflikt in Gaza das humanitäre Völkerrecht und nicht die Völkermordkonvention ist. Es argumentiert, dass zivile Opfer in Situationen eines urbanen Krieges eine unbeabsichtigte Folge rechtmäßiger Gewaltanwendung gegen militärische Objekte sein können und keine völkermörderischen Handlungen darstellen. Israel ist der Ansicht, dass Südafrika die Tatsachen vor Ort falsch dargestellt hat, und stellt fest, dass seine Bemühungen um Schadensbegrenzung bei der Durchführung von Operationen und um die Linderung von Not und Leid durch humanitäre Aktivitäten im Gazastreifen dazu dienen, — oder bei
zumindest gegen die Behauptung einer völkermörderischen Absicht sprechen. Nach Ansicht des Beklagten,
die von Südafrika vorgelegten Erklärungen israelischer Beamter sind "bestenfalls irreführend" und "nicht in
Übereinstimmung mit der Regierungspolitik". Israel wies auch auf die jüngste Ankündigung des Generalstaatsanwalts hin, dass "jede Äußerung, die unter anderem zu einer vorsätzlichen Schädigung von Zivilisten aufruft . . . eine Straftat darstellen kann, einschließlich des Straftatbestands der Aufwiegelung" und dass "derzeit mehrere solcher Fälle von den israelischen Strafverfolgungsbehörden untersucht werden". Nach Ansicht Israels lassen weder diese Äußerungen noch sein Verhaltensmuster im Gazastreifen einen "plausiblen Schluss" auf eine völkermörderische Absicht zu. Da der Zweck vorläufiger Maßnahmen darin bestehe, die Rechte beider Parteien zu wahren, müsse das Gericht im vorliegenden Fall die jeweiligen Rechte Südafrikas und Israels berücksichtigen und "abwägen". Der Beklagte betont, dass er die Verantwortung für den Schutz seiner Bürger trägt, einschließlich derjenigen, die als Folge des Angriffs vom 7. Oktober 2023 gefangen genommen und als Geiseln gehalten wurden. Infolgedessen behauptet sie, dass ihr Recht auf Selbstverteidigung für jede Bewertung der gegenwärtigen Situation entscheidend ist.

* *

41. Der Gerichtshof erinnert daran, dass sich nach Artikel I der Konvention alle Vertragsstaaten verpflichtet haben, das Verbrechen des Völkermordes zu verhüten und zu bestrafen". Artikel II sieht vor, dass

"Völkermord ist jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten:

(a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;

- (b) Schwere körperliche oder seelische Schäden bei Mitgliedern der Gruppe verursachen;
- (c) Vorsätzliche Zufügung von Lebensbedingungen, die darauf abzielen, die physische Zerstörung der Gruppe ganz oder teilweise herbeizuführen;
- (d) Auferlegung von Maßnahmen zur Verhinderung von Geburten innerhalb der Gruppe;
- (e) Zwangsweise Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe".

42. Gemäß Artikel III der Völkermordkonvention sind auch folgende Handlungen durch die Konvention verboten: Verschwörung zum Völkermord (Artikel III, Abs. (b)), direkte und öffentliche Aufforderung zum Völkermord (Artikel III, Abs. (c)), Versuch des Völkermords (Artikel III, Abs. (d)) und Beihilfe zum Völkermord (Artikel III, Abs. (e)).

43. Die Bestimmungen der Konvention zielen darauf ab, die Angehörigen einer nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gruppe vor Völkermord oder anderen in Artikel III aufgezählten strafbaren Handlungen zu schützen. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass ein Zusammenhang besteht zwischen den Rechten der Angehörigen der durch die Völkermordkonvention geschützten Gruppen, den Verpflichtungen der Vertragsstaaten und dem Recht eines Vertragsstaates, die Einhaltung der Konvention durch einen anderen Vertragsstaat zu verlangen (*Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (The Gambia v. Myanmar), Provisional Measures, Order of 23 January 2020, I.C.J. Reports 2020*, p. 20, para. 52).

44. Der Gerichtshof erinnert daran, dass Handlungen, die in den Anwendungsbereich von Artikel II der Konvention fallen sollen,

"Die Absicht muss darin bestehen, zumindest einen wesentlichen Teil der betreffenden Gruppe zu zerstören. Dies ergibt sich aus dem Wesen des Verbrechens des Völkermords: Da Ziel und Zweck der Konvention insgesamt darin bestehen, die vorsätzliche Zerstörung von Gruppen zu verhindern, muss der Teil, auf den abgezielt wird, bedeutend genug sein, um Auswirkungen auf die Gruppe als Ganzes zu haben." (*Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bosnien und Herzegowina gegen Serbien und Montenegro), Urteil, I.C.J. Reports 2007 (I)*, S. 126, para. 198.)

45. Die Palästinenser scheinen eine eigene "nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe" und damit eine geschützte Gruppe im Sinne von Artikel II der Völkermordkonvention zu sein. Der Gerichtshof stellt fest, dass die palästinensische Bevölkerung des Gazastreifens nach Angaben der Vereinten Nationen über 2 Millionen Menschen umfasst. Die Palästinenser im Gaza-Streifen bilden einen wesentlichen Teil der geschützten Gruppe.

46. Der Gerichtshof stellt fest, dass die von Israel im Anschluss an den Angriff vom 7. Oktober 2023 durchgeführte Militäroperation zu einer großen Zahl von Toten und Verletzten, zur massiven Zerstörung von Häusern, zur gewaltsamen Vertreibung des größten Teils der Bevölkerung und zu umfangreichen Schäden an der zivilen Infrastruktur geführt hat. Zwar können die Zahlen für den Gazastreifen nicht unabhängig überprüft werden, doch nach jüngsten Informationen wurden 25 700 Palästinenser getötet, über 63 000 verletzt, mehr als 360 000 Wohneinheiten zerstört oder teilweise beschädigt und etwa 1,7 Millionen Menschen vertrieben (siehe United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA), *Hostilities in the Gaza Strip and Israel — reported Auswirkungen*, Tag 109 (24. Jan. 2024)).

47. Der Hof nimmt in diesem Zusammenhang die Erklärung des Untergeneralsekretärs der Vereinten Nationen für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, Herrn Martin Griffiths, vom 5. Januar 2024 zur Kenntnis:

"Gaza ist zu einem Ort des Todes und der Verzweiflung geworden.

. . . Familien schlafen im Freien, während die Temperaturen sinken. Gebiete, in die die Zivilbevölkerung zu ihrer Sicherheit umgesiedelt werden sollte, werden bombardiert. Medizinische Einrichtungen werden unerbittlich angegriffen. Die wenigen Krankenhäuser, die teilweise noch funktionsfähig sind, sind mit Traumafällen überlastet, haben kaum noch Vorräte und werden von verzweifelten Menschen überschwemmt, die Sicherheit suchen.

Eine Katastrophe für die öffentliche Gesundheit bahnt sich an. Infektionskrankheiten breiten sich in den überfüllten Unterkünften aus, da die Kanalisation überläuft. Etwa 180 palästinensische Frauen bringen inmitten dieses Chaos täglich ein Kind zur Welt. Die Menschen sind mit der größten Ernährungsunsicherheit konfrontiert, die je verzeichnet wurde. Eine Hungersnot steht vor der Tür.

Vor allem für Kinder waren die letzten 12 Wochen traumatisch: Kein Essen. Kein Wasser. Keine Schule. Nichts als die schrecklichen Geräusche des Krieges, tagein, tagaus.

Der Gazastreifen ist einfach unbewohnbar geworden. Die Menschen dort sind täglich mit der Bedrohung ihrer Existenz konfrontiert - und die Welt schaut zu." (OCHA, "UN-Hilfschef: Der Krieg in Gaza muss beendet werden", Erklärung von Martin Griffiths, Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, 5.1.2024).

48. Nach einer Mission im nördlichen Gazastreifen berichtete die Weltgesundheitsorganisation (WHO), dass am 21. Dezember 2023:

"93 % der Bevölkerung im Gazastreifen leiden unter krisenhaftem Hunger, unzureichender Ernährung und einem hohen Maß an Unterernährung. Mindestens einer von vier Haushalten befindet sich in einer "katastrophalen Situation", d. h. er leidet unter extremem Nahrungsmittelmangel und Hunger und ist gezwungen, seine Besitztümer zu verkaufen und andere extreme Maßnahmen zu ergreifen, um sich eine einfache Mahlzeit leisten zu können. Hunger, Elend und Tod sind offensichtlich". (WHO, "Lethal combination of hunger and disease to lead to more deaths in Gaza", 21 Dec. 2023; siehe auch World Food Programme, "Gaza on the brink as one in four people face extreme hunger", 20 Dec. 2023).

49. Der Hof nimmt ferner Kenntnis von der Erklärung des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA), Philippe Lazzarini, vom 13. Januar 2024:

"Es sind 100 Tage vergangen, seit der verheerende Krieg begann, in dem Menschen in Gaza getötet und vertrieben wurden, nachdem die Hamas und andere Gruppen schreckliche Angriffe auf Menschen in Israel verübt hatten. Es waren 100 Tage voller Qualen und Angst für die Geiseln und ihre Familien.

In den letzten 100 Tagen haben die anhaltenden Bombardierungen des Gazastreifens zu einer Massenvertreibung einer Bevölkerung geführt, die sich in einem ständigen Wandel befindet — ständig entwurzelt und gezwungen ist, über Nacht zu gehen, nur um dann an Orte zu ziehen, die ebenso unsicher sind. Dies war die größte Vertreibung des palästinensischen Volkes seit 1948.

Dieser Krieg hat mehr als 2 Millionen Menschen getroffen — die gesamte Bevölkerung des Gazastreifens. Viele werden ein Leben lang Narben tragen, sowohl physisch als auch psychisch. Die überwiegende Mehrheit, darunter auch Kinder, ist zutiefst traumatisiert.

Überfüllte und unhygienische UNRWA-Unterkünfte sind inzwischen für mehr als 1,4 Millionen Menschen ein "Zuhause" geworden. Es mangelt ihnen an allem, von Nahrung über Hygiene bis hin zur Privatsphäre. Die Menschen leben unter unmenschlichen Bedingungen, wo sich Krankheiten ausbreiten, auch unter Kindern. Sie leben unter unzumutbaren Bedingungen, und die Uhr tickt schnell in Richtung Hungersnot.

Die Notlage der Kinder in Gaza ist besonders herzzerreißend. Eine ganze Generation von Kindern ist traumatisiert und wird Jahre brauchen, um zu heilen. Tausende wurden getötet, verstümmelt und zu Waisen gemacht. Hunderttausende haben keine Chance auf Bildung. Ihre Zukunft ist in Gefahr, mit weitreichenden und lang anhaltenden Folgen." (UNRWA, "Der Gaza-Streifen: 100 Tage Tod, Zerstörung und Vertreibung", Erklärung von Philippe Lazzarini, Generalkommissar des UNRWA, 13.01.2024).

50. Der Generalkommissar des UNRWA erklärte außerdem, dass die Krise in Gaza "durch eine entmenschlichende Sprache verschärft wird" (UNRWA, "The Gaza Strip: 100 Tage Tod, Zerstörung und Vertreibung", Erklärung von Philippe Lazzarini, Generalkommissar des UNRWA, 13. Januar 2024).

51. In diesem Zusammenhang hat der Hof eine Reihe von Erklärungen hoher israelischer Beamter zur Kenntnis genommen. Er weist insbesondere auf die folgenden Beispiele hin.

52. Am 9. Oktober 2023 verkündete der israelische Verteidigungsminister Yoav Gallant, dass er eine "vollständige Belagerung" von Gaza-Stadt angeordnet habe und dass es "keinen Strom, keine Lebensmittel, keinen Treibstoff" geben werde und dass "alles geschlossen [sei]". Am folgenden Tag erklärte Minister Gallant vor den israelischen Truppen an der Grenze zum Gazastreifen:

"Ich habe alle Fesseln gelöst. Sie haben gesehen, wogegen wir kämpfen. Wir kämpfen gegen menschliche Tiere. Das ist die ISIS von Gaza. Das ist es, was wir bekämpfen... Gaza wird nicht mehr so sein wie vorher. Es wird keine Hamas mehr geben. Wir werden alles vernichten. Wenn es nicht einen Tag dauert, wird es eine Woche dauern, es wird Wochen oder sogar Monate dauern, wir werden alle Orte erreichen."

Am 12. Oktober 2023 erklärte Isaac Herzog, Präsident Israels, in Bezug auf den Gazastreifen:

"Wir arbeiten und operieren militärisch nach den Regeln des internationalen Rechts. Unzweideutig. Es ist eine ganze Nation da draußen, die verantwortlich ist. Es ist nicht wahr, dass die Zivilbevölkerung nichts weiß und nicht beteiligt ist. Das ist absolut nicht wahr. Sie hätten sich erheben können. Sie hätten gegen das böse Regime kämpfen können, das den Gazastreifen durch einen Staatsstreich übernommen hat. Aber wir sind im Krieg. Wir sind im Krieg. Wir sind im Krieg. Wir verteidigen unsere

Häuser. Wir schützen unser Zuhause. Das ist die Wahrheit. Und wenn eine Nation ihre Heimat schützt, dann kämpft sie. Und wir werden kämpfen, bis wir ihnen das Rückgrat brechen."

Am 13. Oktober 2023 erklärte der damalige israelische Minister für Energie und Infrastruktur, Israel Katz, auf X (früher Twitter):

"Wir werden die Terrororganisation Hamas bekämpfen und sie zerstören. Die gesamte Zivilbevölkerung in [G]aza wird aufgefordert, die Stadt sofort zu verlassen. Wir werden siegen. Sie werden keinen Tropfen Wasser oder eine einzige Batterie erhalten, bis sie die Welt verlassen."

53. Der Gerichtshof nimmt auch eine Pressemitteilung vom 16. November 2023 zur Kenntnis, die von 37 Sonderberichterstattern, unabhängigen Experten und Mitgliedern von Arbeitsgruppen im Rahmen der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen herausgegeben wurde, in der sie ihre Besorgnis über "erkennbar völkermörderische und entmenschlichende Rhetorik von hochrangigen israelischen Regierungsvertretern" zum Ausdruck bringen. Darüber hinaus stellte der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung am 27. Oktober 2023 fest, dass er "sehr besorgt über den starken Anstieg rassistischer Hassreden und der Entmenschlichung von Palästinensern seit dem 7. Oktober" sei.

54. Nach Ansicht des Gerichtshofs reichen die oben genannten Tatsachen und Umstände aus, um zu dem Schluss zu kommen, dass zumindest einige der von Südafrika geltend gemachten Rechte, für die es Schutz begehrt, plausibel sind. Dies gilt für das Recht der Palästinenser in Gaza, vor Völkermord und damit zusammenhängenden verbotenen Handlungen gemäß Artikel III geschützt zu werden, sowie für das Recht Südafrikas, die Einhaltung der Verpflichtungen Israels aus der Konvention zu verlangen.

55. Der Gerichtshof wendet sich nun der Frage zu, ob ein Zusammenhang zwischen den von Südafrika geltend gemachten Rechten und den beantragten einstweiligen Maßnahmen besteht.

* *

56. Südafrika ist der Ansicht, dass ein Zusammenhang zwischen den Rechten, deren Schutz beantragt wird, und den beantragten vorläufigen Maßnahmen besteht. Es macht insbesondere geltend, dass die ersten sechs vorläufigen Maßnahmen beantragt wurden, um sicherzustellen, dass Israel seinen Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention nachkommt, während die letzten drei Maßnahmen darauf abzielen, die Integrität des Verfahrens vor dem Gerichtshof und das Recht Südafrikas auf eine faire Entscheidung seiner Klage zu schützen.

*

57. Israel ist der Ansicht, dass die beantragten Maßnahmen über das hinausgehen, was für den vorläufigen Schutz von Rechten erforderlich ist, und daher keinen Zusammenhang mit den zu schützenden Rechten haben. Der Beklagte macht *u.a.* geltend, dass die Gewährung der ersten und zweiten von Südafrika beantragten Maßnahmen (siehe

Absatz 11) würde die Rechtsprechung des Gerichtshofs umkehren, da diese Maßnahmen "dem Schutz eines Rechts dienen, das nicht die Grundlage für ein Urteil in Ausübung der Zuständigkeit nach der Völkermordkonvention bilden kann".

* *

58. Der Gerichtshof hat bereits festgestellt (siehe Ziffer 54), dass zumindest einige der von Südafrika im Rahmen der Völkermordkonvention geltend gemachten Rechte plausibel sind.

59. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass zumindest einige der von Südafrika beantragten vorläufigen Maßnahmen ihrem Wesen nach darauf abzielen, die plausiblen Rechte zu wahren, die es im vorliegenden Fall auf der Grundlage der Völkermordkonvention geltend macht, nämlich das Recht der Palästinenser in Gaza, vor Völkermord und damit zusammenhängenden verbotenen Handlungen, die in Artikel III genannt werden, geschützt zu werden, und das Recht Südafrikas, von Israel die Einhaltung seiner Verpflichtungen aus der Konvention zu verlangen. Daher besteht eine Verbindung zwischen den von Südafrika geltend gemachten Rechten, die der Gerichtshof für plausibel hält, und zumindest einigen der beantragten vorläufigen Maßnahmen.

V. GEFAHR EINES NICHT WIEDER GUTZUMACHENDEN SCHADENS UND DRINGLICHKEIT

60. Der Gerichtshof ist gemäß Artikel 41 seiner Satzung befugt, einstweilige Maßnahmen anzuordnen, wenn Rechte, die Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind, irreparabel beeinträchtigt werden könnten oder wenn die behauptete Missachtung solcher Rechte irreparable Folgen nach sich ziehen kann (siehe z. B. *Vorwurf des Völkermordes nach der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Ukraine/Russische Föderation), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 16. März 2022, I.C.J. Reports 2022 (I)*, S. 226, Rn. 65).

61. Die Befugnis des Gerichtshofs, einstweilige Maßnahmen anzuordnen, wird jedoch nur ausgeübt, wenn Dringlichkeit in dem Sinne gegeben ist, dass die tatsächliche und unmittelbare Gefahr besteht, dass den geltend gemachten Rechten ein nicht wieder gutzumachender Schaden zugefügt wird, bevor der Gerichtshof seine endgültige Entscheidung trifft. Die Bedingung der Dringlichkeit ist erfüllt, wenn die Handlungen, die einen nicht wieder gutzumachenden Schaden verursachen können, "jederzeit" eintreten können, bevor der Gerichtshof eine endgültige Entscheidung in der Sache trifft (*Vorwurf des Völkermordes nach der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Ukraine gegen Russische Föderation), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 16. März 2022, I.C.J. Reports 2022 (I)*, S. 227, para. 66). Der Gerichtshof muss daher prüfen, ob eine solche Gefahr in diesem Stadium des Verfahrens besteht.

62. Der Gerichtshof hat für die Zwecke seiner Entscheidung über den Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen nicht das Vorliegen von Verstößen gegen Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention festzustellen, sondern zu prüfen, ob die Umstände den Erlass einstweiliger Maßnahmen zum Schutz der Rechte aus dieser Konvention erfordern. Wie bereits erwähnt, kann der Gerichtshof in diesem Stadium keine endgültigen Tatsachenfeststellungen treffen (siehe Rdnr. 30), und das Recht jeder Partei, Argumente zur Begründetheit vorzubringen, bleibt von der Entscheidung des Gerichtshofs über den Antrag auf Verhängung vorläufiger Maßnahmen unberührt.

* *

63. Südafrika macht geltend, dass eindeutig die Gefahr eines nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Rechte der Palästinenser in Gaza und für seine eigenen Rechte nach der Völkermordkonvention besteht. Der Gerichtshof habe wiederholt festgestellt, dass das Kriterium des nicht wieder gutzumachenden Schadens erfüllt sei, wenn eine ernsthafte Gefahr für das menschliche Leben oder andere Grundrechte bestehe. Die täglichen Statistiken seien ein klarer Beweis für die Dringlichkeit und die Gefahr eines nicht wieder gutzumachenden Schadens: Jeden Tag würden durchschnittlich 247 Palästinenser getötet, 629 verwundet und 3.900 palästinensische Häuser beschädigt oder zerstört. Außerdem,
Die Palästinenser im Gaza-Streifen sind nach Ansicht Südafrikas

"unmittelbare Gefahr des Todes durch Verhungern, Austrocknen und Krankheiten infolge der andauernden israelischen Belagerung, der Zerstörung der palästinensischen Städte, der unzureichenden Hilfslieferungen an die palästinensische Bevölkerung und der Unmöglichkeit, diese begrenzte Hilfe zu verteilen, während Bomben fallen".

Der Antragsteller führt weiter aus, dass eine Einschränkung des Zugangs humanitärer Hilfe nach Gaza durch Israel keine Antwort auf seinen Antrag auf vorläufige Maßnahmen wäre. Südafrika fügt hinzu, dass "[s]ollten [Israels] Verstöße gegen die Völkermordkonvention unkontrolliert bleiben", die Möglichkeit, Beweise für die Begründetheitsphase des Verfahrens zu sammeln und zu sichern, ernsthaft unterminiert würde, wenn nicht sogar ganz verloren ginge.

64. Israel bestreitet, dass im vorliegenden Fall eine reale und unmittelbare Gefahr eines nicht wieder gutzumachenden Schadens besteht. Es behauptet, dass es — konkrete Maßnahmen ergriffen hat und weiterhin ergreift, die speziell darauf abzielen, das Existenzrecht der palästinensischen Zivilbevölkerung in Gaza anzuerkennen und zu gewährleisten, und dass es die Bereitstellung von humanitärer Hilfe im gesamten Gaza-Streifen. In diesem Zusammenhang weist die Beklagte darauf hin, dass mit Unterstützung des Welternährungsprogramms kürzlich ein Dutzend Bäckereien wiedereröffnet wurden, die mehr als 2 Millionen Brote pro Tag herstellen können. Israel behauptet auch, dass es weiterhin sein eigenes Wasser durch zwei Pipelines nach Gaza liefert, dass es die Lieferung von Wasser in Flaschen in großen Mengen erleichtert und dass es die Wasserinfrastruktur repariert und ausbaut. Sie erklärt ferner, dass sich der Zugang zu medizinischer Versorgung und Dienstleistungen verbessert hat, und behauptet insbesondere, dass sie die Einrichtung von sechs Feldkrankenhäusern und zwei schwimmenden Krankenhäusern ermöglicht hat und dass zwei weitere Krankenhäuser im Bau sind. Außerdem sei die Einreise medizinischer Teams in den Gazastreifen erleichtert worden und kranke und verwundete Personen würden über den Grenzübergang Rafah evakuiert. Nach Angaben Israels wurden auch Zelte und Winterausrüstung verteilt und die Lieferung von Treibstoff und Kochgas wurde erleichtert. Israel erklärt ferner, dass nach einer Erklärung seines Verteidigungsministers vom 7. Januar 2024 der Umfang und die Intensität der Feindseligkeiten abgenommen haben.

* *

65. Der Gerichtshof erinnert daran, dass, wie in der Resolution 96 (I) der Generalversammlung vom 11. Dezember 1946 hervorgehoben wird,

"[g]enocide is a denial of the right of existence of entire human groups, as homicide is the denial of the right to live of individual human beings; such denial of the right of existence shocks the conscience of mankind, results in great losses to humanity in the form of cultural and other contributions represented by these human groups, and is contrary to moral law and to the spirit and objectives of the United Nations".

Der Gerichtshof hat insbesondere festgestellt, dass die Völkermordkonvention "offenkundig zu einem rein humanitären und zivilisatorischen Zweck angenommen wurde", da "ihr Ziel einerseits darin besteht, die Existenz bestimmter menschlicher Gruppen zu schützen und andererseits die elementarsten Grundsätze der Moral zu bestätigen und zu bekräftigen" (*Vorbehalte zur Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, Gutachten, I.C.J. Reports 1951, S. 23*).

66. In Anbetracht der grundlegenden Werte, die durch die Völkermordkonvention geschützt werden sollen, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die in diesem Verfahren in Frage stehenden Rechte, nämlich das Recht der Palästinenser im Gazastreifen, vor Völkermord und damit zusammenhängenden verbotenen Handlungen, die in Artikel III der Völkermordkonvention genannt werden, geschützt zu werden, und das Recht Südafrikas, die Einhaltung der Verpflichtungen Israels aus der Konvention zu verlangen so beschaffen sind, dass ihre Beeinträchtigung einen nicht wieder gutzumachenden Schaden verursachen kann (siehe *Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Gambia gegen Myanmar), vorläufige Maßnahmen, Myanmar, Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 23. Januar 2020, I.C.J. Reports 2020, S. 26, para. 70*).

67. Während des laufenden Konflikts haben hochrangige Vertreter der Vereinten Nationen wiederholt auf die Gefahr einer weiteren Verschlechterung der Lage im Gazastreifen hingewiesen. Der Gerichtshof nimmt beispielsweise das Schreiben vom 6. Dezember 2023 zur Kenntnis, mit dem der Generalsekretär der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat die folgenden Informationen zur Kenntnis gebracht hat:

"Das Gesundheitssystem in Gaza bricht zusammen. Nirgendwo ist man in Gaza sicher.

Angesichts des ständigen Bombardements durch die israelischen Streitkräfte und der Tatsache, dass es weder Unterkünfte noch das Nötigste zum Überleben gibt, rechne ich damit, dass die öffentliche Ordnung aufgrund der verzweifelten Lage bald völlig zusammenbrechen wird, so dass selbst begrenzte humanitäre Hilfe unmöglich ist. Die Situation könnte sich sogar noch verschlimmern, einschließlich epidemischer Krankheiten und eines verstärkten Drucks zur Massenvertreibung in die Nachbarländer.

.....

Es besteht die ernste Gefahr eines Zusammenbruchs des humanitären Systems. Die Situation entwickelt sich schnell zu einer Katastrophe mit möglicherweise irreversiblen Folgen für die Palästinenser insgesamt und für den Frieden und die Sicherheit in der Region. Ein solches Ergebnis muss unter allen Umständen vermieden werden. (Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Dok. S/2023/962, 6. Dezember 2023).

68. Am 5. Januar 2024 richtete der Generalsekretär erneut ein Schreiben an den Sicherheitsrat, in dem er über die aktuelle Lage im Gazastreifen berichtete und feststellte, dass "das verheerende Ausmaß an Tod und Zerstörung anhält" (Schreiben des Generalsekretärs vom 5. Januar 2024 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Dok. S/2024/26, 8. Januar 2024).

69. Der Rechnungshof nimmt auch die Erklärung des Generalkommissars des UNRWA vom 17. Januar 2024 zur Kenntnis, die er nach seiner Rückkehr von seinem vierten Besuch im Gazastreifen seit Beginn des

den aktuellen Konflikt in Gaza: "Jedes Mal, wenn ich den Gazastreifen besuche, erlebe ich, wie die Menschen immer mehr in Verzweiflung versinken und der Kampf ums Überleben jede Stunde in Anspruch nimmt. (UNRWA, "The Gaza Strip: a struggle for daily survival amid death, exhaustion and despair", Erklärung von Philippe Lazzarini, Generalkommissar des UNRWA, 17. Januar 2024).

70. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Zivilbevölkerung im Gazastreifen nach wie vor extrem gefährdet ist. Er erinnert daran, dass die von Israel seit dem 7. Oktober 2023 durchgeführte Militäroperation *unter anderem* zu Zehntausenden von Toten und Verletzten und zur Zerstörung von Häusern, Schulen, medizinischen Einrichtungen und anderer lebenswichtiger Infrastruktur sowie zu massiven Vertreibungen geführt hat (siehe Ziffer 46). Der Gerichtshof stellt fest, dass die Operation andauert und dass der israelische Premierminister am 18. Januar 2024 ankündigte, dass der Krieg "noch viele lange Monate dauern wird". Derzeit haben viele Palästinenser im Gazastreifen keinen Zugang zu den grundlegendsten Nahrungsmitteln, Trinkwasser, Strom, lebenswichtigen Medikamenten oder Heizung.

71. Die WHO schätzt, dass bei 15 Prozent der Frauen, die im Gazastreifen entbinden, Komplikationen auftreten werden, und weist darauf hin, dass die Sterblichkeitsrate von Müttern und Neugeborenen aufgrund des fehlenden Zugangs zu medizinischer Versorgung voraussichtlich steigen wird.

72. Unter diesen Umständen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die katastrophale humanitäre Lage im Gazastreifen sich noch weiter zu verschlechtern droht, bevor der Gerichtshof sein endgültiges Urteil fällt.

73. Der Gerichtshof erinnert an die Erklärung Israels, dass es bestimmte Schritte unternommen hat, um die Bedingungen für die Bevölkerung im Gazastreifen zu verbessern. Der Gerichtshof nimmt ferner zur Kenntnis, dass der israelische Generalstaatsanwalt vor kurzem erklärt hat, dass ein Aufruf zur vorsätzlichen Schädigung von Zivilisten eine Straftat darstellen kann, einschließlich des Straftatbestands der Aufwiegelung, und dass mehrere solcher Fälle von den israelischen Strafverfolgungsbehörden geprüft werden. Solche Schritte sind zwar zu begrüßen, reichen aber nicht aus, um die Gefahr eines nicht wieder gutzumachenden Schadens zu beseitigen, bevor der Gerichtshof seine endgültige Entscheidung in dieser Rechtssache trifft.

74. In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen ist das Gericht der Auffassung, dass Dringlichkeit in dem Sinne gegeben ist, dass eine tatsächliche und unmittelbare Gefahr besteht, dass die vom Gericht für glaubhaft befundenen Rechte vor Erlass seiner endgültigen Entscheidung irreparabel beeinträchtigt werden.

VI. SCHLUSSFOLGERUNG UND MAßNAHMEN, DIE ZU ERGREIFEN SIND

75. Der Gerichtshof kommt auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen zu dem Schluss, dass die in seiner Satzung vorgesehenen Voraussetzungen für die Anordnung einstweiliger Maßnahmen erfüllt sind. Es ist daher erforderlich, dass der Gerichtshof bis zu seiner endgültigen Entscheidung bestimmte Maßnahmen anordnet, um die von Südafrika geltend gemachten Rechte zu schützen, die der Gerichtshof für plausibel hält (siehe oben, Randnr. 54).

76. Der Gerichtshof erinnert daran, dass er nach seiner Satzung befugt ist, auf Maßnahmen hinzuweisen, die ganz oder teilweise von den beantragten abweichen, wenn ein Antrag auf einstweilige Maßnahmen gestellt wurde. Artikel 75 Absatz 2 der Verfahrensordnung verweist ausdrücklich auf diese Befugnis des Gerichtshofs. Der Gerichtshof hat in der Vergangenheit bereits mehrfach von dieser Befugnis Gebrauch gemacht (siehe z. B. *Application of*

die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Gambia gegen Myanmar), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 23. Januar 2020, I.C.J. Reports 2020, S. 28, para. 77).

77. Im vorliegenden Fall stellt der Gerichtshof unter Berücksichtigung des Inhalts der von Südafrika beantragten einstweiligen Maßnahmen und der Umstände des Falles fest, dass die anzugebenden Maßnahmen nicht mit den beantragten identisch sein müssen.

78. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass Israel in Anbetracht der oben beschriebenen Situation gemäß seinen Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention in Bezug auf die Palästinenser in Gaza alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen ergreifen muss, um die Begehung aller Handlungen zu verhindern, die in den Anwendungsbereich von Artikel II dieser Konvention fallen, insbesondere: (a) die Tötung von Mitgliedern der Gruppe; (b) die Verursachung schwerer körperlicher oder seelischer Schäden bei Mitgliedern der Gruppe; (c) die vorsätzliche Zufügung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die darauf abzielen, ihre physische Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen; und (d) die Verhängung von Maßnahmen zur Verhinderung von Geburten innerhalb der Gruppe. Der Gerichtshof erinnert daran, dass diese Handlungen in den Anwendungsbereich von Artikel II der Konvention fallen, wenn sie in der Absicht begangen werden, eine Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören (siehe Absatz 44 oben). Der Gerichtshof ist ferner der Ansicht, dass Israel mit sofortiger Wirkung sicherstellen muss, dass seine Streitkräfte keine der oben beschriebenen Handlungen begehen.

79. Der Gerichtshof ist ferner der Auffassung, dass Israel alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen ergreifen muss, um die direkte und öffentliche Aufforderung zum Völkermord an Mitgliedern der palästinensischen Gruppe im Gazastreifen zu verhindern und zu bestrafen.

80. Der Gerichtshof ist ferner der Ansicht, dass Israel sofortige und wirksame Maßnahmen ergreifen muss, um die dringend benötigte Grundversorgung und humanitäre Hilfe zu ermöglichen, um die schlechten Lebensbedingungen der Palästinenser im Gaza-Streifen zu verbessern.

81. Israel muss außerdem wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Zerstörung von Beweismaterial zu verhindern und die Sicherung von Beweismaterial zu gewährleisten, das im Zusammenhang mit den Anschuldigungen gegen Mitglieder der palästinensischen Gruppe im Gazastreifen steht, die in den Anwendungsbereich von Artikel II und Artikel III der Völkermordkonvention fallen.

82. In Bezug auf die von Südafrika beantragte vorläufige Maßnahme, dass Israel dem Gerichtshof einen Bericht über alle Maßnahmen vorlegen muss, die zur Durchführung seines Beschlusses getroffen wurden, erinnert der Gerichtshof daran, dass er gemäß Artikel 78 der Verfahrensordnung befugt ist, die Parteien aufzufordern, Informationen zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der von ihm angegebenen vorläufigen Maßnahmen vorzulegen. In Anbetracht der von ihm beschlossenen besonderen vorläufigen Maßnahmen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass Israel dem Gerichtshof innerhalb eines Monats nach Erlass dieses Beschlusses einen Bericht über alle Maßnahmen vorlegen muss, die zur Durchführung dieses Beschlusses getroffen wurden. Dieser Bericht wird anschließend Südafrika übermittelt, das Gelegenheit erhält, dem Gerichtshof seine Bemerkungen dazu zu unterbreiten.

*

* *

83. Der Gerichtshof erinnert daran, dass seine Anordnungen über einstweilige Maßnahmen nach Artikel 41 der Satzung bindende Wirkung haben und somit völkerrechtliche Verpflichtungen für jede Partei schaffen, an die die einstweiligen Maßnahmen gerichtet sind (*Vorwurf des Völkermords nach der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Ukraine/Russische Föderation), einstweilige Maßnahmen, Anordnung vom 16. März 2022, I.C.J. Reports 2022 (I)*, S. 230, Rn. 84).

*

* *

84. Der Gerichtshof bekräftigt, dass die im vorliegenden Verfahren ergangene Entscheidung in keiner Weise die Frage der Zuständigkeit des Gerichtshofes für die Entscheidung in der Sache oder Fragen der Zulässigkeit der Klage oder der Begründetheit selbst präjudiziert. Sie lässt das Recht der Regierungen der Republik Südafrika und des Staates Israel unberührt, zu diesen Fragen vorzutragen.

*

* *

85. Der Gerichtshof hält es für notwendig zu betonen, dass alle am Konflikt im Gazastreifen beteiligten Parteien an das humanitäre Völkerrecht gebunden sind. Er ist zutiefst besorgt über das Schicksal der Geiseln, die während des Angriffs in Israel am 7. Oktober 2023 entführt und seitdem von der Hamas und anderen bewaffneten Gruppen festgehalten werden, und fordert ihre sofortige und bedingungslose Freilassung.

*

* *

86. Aus diesen

Gründen sollte DER

GERICHTSHOF,

Kennzeichnet die folgenden vorläufigen Maßnahmen:

(1) Mit fünfzehn zu zwei Stimmen,

Der Staat Israel ergreift in Übereinstimmung mit seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes in Bezug auf die Palästinenser im Gazastreifen alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen, um die Begehung aller in den Anwendungsbereich von Artikel II dieses Übereinkommens fallenden Handlungen zu verhindern, insbesondere:

- (a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- (b) schwere körperliche oder seelische Schäden bei Mitgliedern der Gruppe verursachen;
- (c) die vorsätzliche Zufügung von Lebensbedingungen, die darauf abzielen, die Gruppe ganz oder teilweise physisch zu zerstören; und
- (d) Verhängung von Maßnahmen zur Verhinderung von Geburten innerhalb der Gruppe;

DAFÜR: *Präsident* Donoghue; *Vizepräsident* Gevorgian; *Richter* Tomka, Abraham, Bennouna, Yusuf, Xue, Bhandari, Robinson, Salam, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant; *Richter* ad hoc Moseneke;

GEGEN: *Richterin* Sebutinde; *Richter* ad hoc Barak;

(2) Mit fünfzehn zu zwei Stimmen,

Der Staat Israel stellt mit sofortiger Wirkung sicher, dass sein Militär keine der unter Nummer 1 beschriebenen Handlungen begeht;

DAFÜR: *Präsident* Donoghue; *Vizepräsident* Gevorgian; *Richter* Tomka, Abraham, Bennouna, Yusuf, Xue, Bhandari, Robinson, Salam, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant; *Richter* ad hoc Moseneke;

GEGEN: *Richterin* Sebutinde; *Richter* ad hoc Barak;

(3) Mit sechzehn zu eins Stimmen,

Der Staat Israel ergreift alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen, um die direkte und öffentliche Aufstachelung zum Völkermord an Mitgliedern der palästinensischen Gruppe im Gazastreifen zu verhindern und zu bestrafen;

DAFÜR: *Präsident* Donoghue, *Vizepräsident* Gevorgian, *Richter* Tomka, Abraham, Bennouna, Yusuf, Xue, Bhandari, Robinson, Salam, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant, Ad-hoc-Richter Barak, Moseneke;

GEGEN: *Richterin* Sebutinde;

(4) Mit sechzehn zu eins Stimmen,

Der Staat Israel ergreift sofortige und wirksame Maßnahmen, um die Bereitstellung dringend benötigter grundlegender Dienstleistungen und humanitärer Hilfe zu ermöglichen, um die widrigen Lebensbedingungen der Palästinenser im Gazastreifen zu verbessern;

DAFÜR: *Präsident* Donoghue, *Vizepräsident* Gevorgian, *Richter* Tomka, Abraham, Bennouna, Yusuf, Xue, Bhandari, Robinson, Salam, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant, Ad-hoc-Richter Barak, Moseneke;

GEGEN: *Richterin* Sebutinde;

(5) Mit fünfzehn zu zwei Stimmen,

Der Staat Israel ergreift wirksame Maßnahmen, um die Zerstörung von Beweismaterial zu verhindern und die Sicherung von Beweismaterial zu gewährleisten, das im Zusammenhang mit den Anschuldigungen gegen Mitglieder der palästinensischen Gruppe im Gazastreifen steht, die in den Anwendungsbereich von Artikel II und Artikel III des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes fallen;

DAFÜR: *Präsident* Donoghue; *Vizepräsident* Gevorgian; *Richter* Tomka, Abraham, Bennouna, Yusuf, Xue, Bhandari, Robinson, Salam, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant; *Richter ad hoc* Moseneke;

GEGEN: *Richterin* Sebutinde; *Richter ad hoc* Barak;

(6) Mit fünfzehn zu zwei Stimmen,

Der Staat Israel legt dem Gerichtshof innerhalb eines Monats ab dem Datum dieses Beschlusses einen Bericht über alle Maßnahmen vor, die zur Durchführung dieses Beschlusses getroffen wurden.

DAFÜR: *Präsident* Donoghue; *Vizepräsident* Gevorgian; *Richter* Tomka, Abraham, Bennouna, Yusuf, Xue, Bhandari, Robinson, Salam, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant; *Richter ad hoc* Moseneke;

GEGEN: *Richterin* Sebutinde; *Richter ad hoc* Barak.

Geschehen in englischer und französischer Sprache, wobei der englische Wortlaut maßgebend ist, im Friedenspalast in Den Haag am sechszwanzigsten Januar zweitausendvierundzwanzig, in drei Ausfertigungen, von denen eine in das Archiv des Gerichtshofs aufgenommen und die anderen der Regierung der Republik Südafrika bzw. der Regierung des Staates Israel übermittelt werden.

(*Gezeichnet*) Joan E. DONOGHUE,
Präsident.

(*Gezeichnet*) Philippe GAUTIER,
Kanzler.

Richterin XUE fügt dem Beschluss des Gerichtshofes eine Erklärung bei; Richter SEBUTINDE fügt dem Beschluss des Gerichtshofes eine abweichende Meinung bei; die Richter BHANDARI und NOLTE fügen dem Beschluss des Gerichtshofes Erklärungen bei; Richterin *ad hoc* BARAK fügt dem Beschluss des Gerichtshofes eine gesonderte Stellungnahme bei.

(Paraphiert) J.E.D.

(paraphiert) Ph.G.
